



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 14. Dezember 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat am 14. September 2020 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Es wird folgender Paragraph in Abschnitt II „Gemeinderat“ neu eingefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen des beschließenden Ausschusses des Gemeinderats gilt diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft und zum 30.06.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, den 15. Dezember 2020
020.051

Rainer Houck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung wurde nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schefflenz vom 22.06.2009 öffentlich bekannt gemacht:

1. Angeschlagen an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz am 18.12.2020
2. Hinweis hierauf im Amtsblatt der Gemeinde Schefflenz am 18.12.2020
3. Abgenommen am 28.12.2020
4. Der Erlass dieser Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.12.2020 gemäß § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Schefflenz, den 28.12.2020

Für die Richtigkeit: